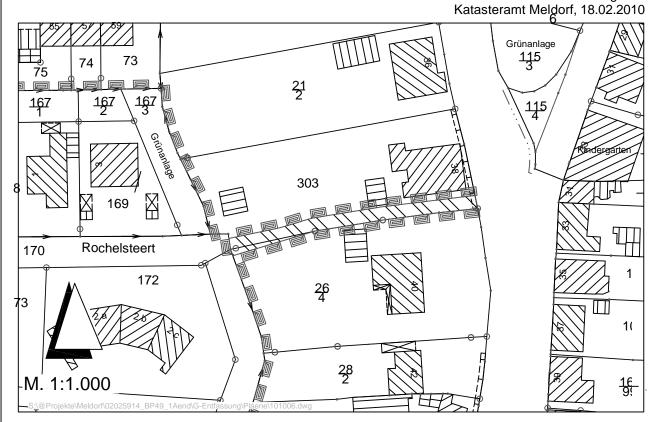
SATZUNG DER STADT MELDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 **UND TEILAUFHEBUNG**

FÜR DEN BEREICH "HEMM" FLURSTÜCK 303 UND 26/4

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Kreis Dithmarschen, Stadt Meldorf Gemarkung Meldorf, Flur 15 Herausgeber:



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 und Teilaufhebung der Stadt Meldorf für den Bereich "Hemm" Flurstück 303 und 26/4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. 09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 und Teilaufhebung § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Flurstücksbezeichnung



o—-- Vorhandene Flurstücksgrenze

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umwelt-Ausschusses vom 24.11.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am 02.12.2009 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 02.12.2009 bis 16.12.2009 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Hindenburgstraße 18 in 25704 Meldorf hingewiesen.
- 2. Der Bau- und Umwelt-Ausschuss hat am 01.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.07.2010 bis 30.08.2010 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.07.2010 im Internet in der Zeit vom 20.07.2010 bis 28.07.2010 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Hindenburgstraße 18 in 25704 Meldorf hingewiesen.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16.07.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Amt Mitteldithmarschen

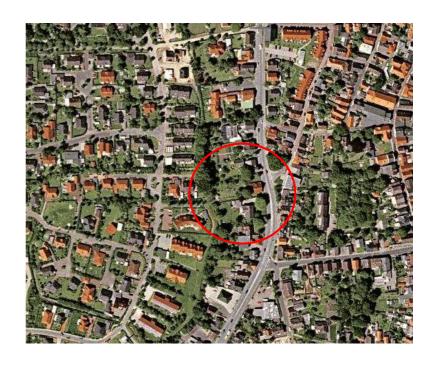
Ort, Datum, Siegelabdruck	Unte	rschrift	
 Der katastermäßige Bestand am werden als richtig bescheinigt. 	sowie die geometrischen Festlegur	legungen der neuen städtebaulichen Planung	
, (Ort, Datum, Siegelabdruck)	 (Unte	erschrift) Leiter des Katasteramtes	
6. Die Stadtvertretung hat die Stellur 27.10.2010 geprüft. Das Ergebnis	ngnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden s wurde mitgeteilt.	und sonstigen Träger öffentlicher Belange am	
	Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichn sen und die Begründung durch (einfachen) Bes		
, (Ort, Datum, Siegelabdruck)	Unterschrift		
Die Bebauungsplansatzung, bes bekannt zu machen.	tehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem	Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist	
, (Ort, Datum, Siegelabdruck)		rschrift ermeisterin/ Bürgermeister	
zusammenfassender Erklärung a die über den Inhalt Auskunft ertei Möglichkeit, eine Verletzung von ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 das Erlöschen dieser Ansprüche	anes durch die Gemeindevertretung und die Ste uf Dauer während der Sprechstunden von allen It, sind am 27.10.2010 ortsüblich bekannt gema Verfahrens- und Formvorschriften und von Män Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entsc (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rec ng ist mithin am 27.10.2010 in Kraft getreten.	Interessierten eingesehen werden kann und cht worden. In der Bekanntmachung ist auf die geln der Abwägung einschließlich der sich chädigungsansprüche geltend zu machen und	
, (Ort, Datum, Siegelabdruck)	Unterschrift		
BEARBEITUNGSPHASE:	PROJEKT-NR.:	PROJEKTBEARBEITER:	
SATZUNGSBESCHLUSS	02025914	ESCOSURA	
MASSTAB:	GEZEICHNET:	DATUM:	
1:1000	CLAUSEN	27.10.2010	



PLANERGRUPPE

STADT MELDORF

1. ÄNDERUNG UND TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 49



Begründung 06.10.2010

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefan Escosura

I	nl	h	a		t
---	----	---	---	--	---

1	Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsgrundlagen	3
	Flächennutzungsplan Bebauungspläne	3 4
3	Begründung der Änderung bzw. Teilaufhebung	4

1 Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungs- bzw. Aufhebungsbereich liegt südlich des Innenstadtbereiches Meldorfs und umfasst die Teilflurstücke 303 und 26/4 innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 49. Der bislang vorgesehene Streifen sollte die Fußwegeverbindung zwischen Rochelsteert und Jungfernstieg herstellen bzw. als Notzufahrt fungieren.

Der Bebauungsplan Nr. 49 trat 1994 in Kraft und sah eine Notzufahrt zum Jungfernstieg vor. Die Notwendigkeit dieser Notzufahrt besteht zwischenzeitlich nicht mehr, eine fußläufige Anbindung des Gebietes an den vielbefahrenen Jungfernstieg ist an dieser Stelle nicht gewünscht. Die dafür bisher vorgesehenen privaten Grundstücksflächen sollen nunmehr den privaten Nutzungen geführt werden. Diese Änderung bzw. Teilaufhebung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Durch die vorgesehene Änderung bzw. Teilaufhebung werden die bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen dieses Bereiches nicht verändert.

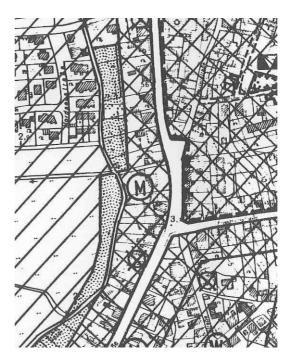
Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Die im § 13 a BauGB genannten Kriterien eines Bebauungsplans der Innenentwicklung werden erfüllt.

Dadurch entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes und naturschutzrechtliche Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.

2 Planungsgrundlagen

2.1. Flächennutzungsplan

Der festgestellte Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf stellt den Bereich der Änderung bzw. Teilaufhebung als gemischte Baufläche dar. Diese sind Teil der beiderseits und entlang des Jungfernstieges ausgewiesenen zusammenhängenden gemischten Bauflächen.



Auszug des Flächennutzungsplans

2.2. Bebauungspläne

Westlich des Änderungs- bzw. Teilaufhebungsbereiches schließen sich weiterhin die Wohnbauflächen des Bebauungsplans Nr. 49 an.

Entlang des Jungfernstieges bestehen in diesem Bereich keine Bebauungspläne, so dass bei Bedarf der § 34 BauGB Anwendung findet.

3 Begründung der Änderung bzw. Teilaufhebung

Im bisherigen Bebauungsplan war die Fläche des Geltungsbereiches als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg und als Notzufahrt bei Unglücks-und Katastrophenfällen festgesetzt. Eine Notzufahrt ist dort nicht mehr notwendig, insbesondere weil das Hemmgebiet sowohl von Norden als auch von Süden sowie durch den Hemmweg östlich des Bebauungsgebietes erschlossen ist. Weiterhin ist eine fußläufige Anbindung an den Jungfernstieg an dieser Stelle nicht wünschenswert, weil die Verkehrssituation an der Bundesstraße durch die Kreuzungssituation Westerstraße und einem nicht vorhandenem Fußgängerüberweg einen Gefährdungspunkt darstellen würde.

Die bisherigen Verkehrsflächen werden durch die Änderung bzw. die Teilaufhebung des Bebauungsplans den gemäß Flächennutzungsplan vorgesehenen angrenzenden gemischten Bauflächen zugeschlagen. Zulässige Nutzungen wären gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Eine wesentliche Veränderung der Verkehrs- oder technischen Erschließungssituation oder naturschutzrechtliche Eingriffe sind mit der Planung nicht verbunden.

Stadt Meldorf	1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 49
06.10.2010	Begründung

Meldorf, den		
	Der Bürgermeister	